

Schenken und Vererben an gemeinnützige Stiftungen

Verschiedene Wege eine Stiftung nachhaltig zu unterstützen

Von Thomas Schwab

Gemeinnützige Stiftungen sind von der Erb- und Schenkungsteuer befreit. Das ihnen zugewandte Vermögen kommt der guten Sache damit ungeschmälert zugute. Zuwendung ist aber nicht gleich Zuwendung. Was dabei zu beachten ist, erläutert Thomas Schwab, Rechtsanwalt für Erbrecht bei WINHELLER Rechtsanwälte in Karlsruhe.

Vermögen lässt sich in Form von Spenden zur unmittelbaren Verwendung für den Stiftungszweck oder als Zustiftung in den Vermögensstock der Stiftung übertragen. Im ersten Fall muss die Stiftung die Mittel zeitnah verwenden. Zustiftungen hingegen erhöhen das Vermögen der Stiftung. Aus den hieraus erzielten Erträgen (Zinsen, Dividenden) finanziert die Stiftung ihre jeweiligen Projekte dauerhaft. Statt Vermögen einer bereits bestehenden Stiftung zukommen zu lassen, hat der Spender auch die Möglichkeit, eine eigene Stiftung zu errichten.

Unterstützung in Form von Schenkung

Erfolgt die Zuwendung zu Lebzeiten als Schenkung, so ist zu beachten, dass der Schenkungsvertrag erst notariell beurkundet werden muss, um wirksam zu sein. Verschenkt der Gönner Teile seines Vermögens, sollte er seine pflichtteilsberechtigten Erben im Blick behalten. Je nach Lage des Einzelfalls kann der Pflichtteilsberechtigte Rückforderungsansprüche gegen die Stiftung haben, wenn der Schenker vor Ablauf von zehn Jahren nach der Schenkung verstirbt.

Aus steuerrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass Vermögensübertragungen auf Stiftungen schenkungsteuerfrei sind. Während der Schenker seine

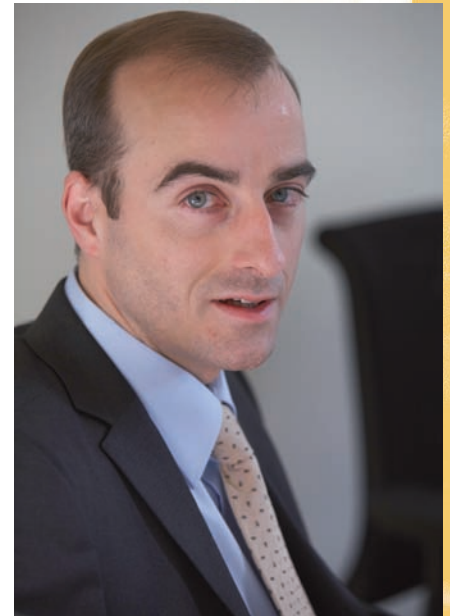
Spenden aber „nur“ in Höhe von 20 Prozent seiner Einkünfte als Sonderausgaben geltend machen kann, sind Zustiftungen bis zu einem Betrag von einer Million Euro in zehn Jahren abzugsfähig.

Testamentarische Gestaltung

In der angesprochenen Möglichkeit, die Zuwendung einkommensteuerrechtlich geltend zu machen, liegt ein wesentlicher Vorteil gegenüber einer Zuwendung durch Testament, bei der dies nicht mehr möglich ist.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, eine Stiftung testamentarisch zu bedenken: entweder über ein Vermächtnis oder durch Einsetzung als Erbe bzw. Miterbe. Ein Vermächtnis bietet sich dann an, wenn der Stiftung ein bestimmter Gegenstand, z. B. ein Grundstück, zugewandt werden soll. Als (Mit-)Erbe hat die Stiftung hingegen Anspruch auf eine bestimmte Quote an der gesamten Erbmasse, über deren Schicksal sich alle Erben einigen müssen. Ein Testament muss nicht notariell beurkundet werden. Ein handschriftlich aufgesetztes, mit Ort, Datum und Unterschrift versehenes Dokument sollte aber sicherheitshalber bei einem Amtsgericht hinterlegt werden.

Wer größere Vermögenswerte spenden möchte, sollte sich zu den Alternativen und Gestaltungsmöglichkeiten eingehend beraten lassen, um die steuerlichen Vorteile optimal ausschöpfen zu können, um der Stiftung rechtliche Auseinandersetzungen zu ersparen und nicht zuletzt um des guten Zweckes willen.



Thomas Schwab,
Rechtsanwalt für Erbrecht bei WINHELLER
Rechtsanwälte, Karlsruhe